



**Brandschutz in Stallbauten
Erfahrungen
aus der Verbandsbeteiligung in
Niedersachsen**



Dieter Ruhnke

Vorsitzender im Ehrenamt

verheiratet

2 verheiratete erwachsene Kinder mit Enkelkindern

Berufssoldat im militärpolizeilichen Dienst
a.D.

Gliederung

Rechtliche Grundlagen für die Verbandsbeteiligung

Übersicht der Antragsverfahren zu bau- oder immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungen

Brandschutzunterlagen im Antragsverfahren

Vorbeugenden Brandschutz im Antragsverfahren

Erkenntnisse aus allen Antragsverfahren - unabhängig von der Tier- und Haltungsart

Fazit



Rechtliche Grundlagen für die Verbandsbeteiligung

Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.



Niedersächsisches Gesetz über die Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen (TierSchMKG NI) vom 06.04.2017 – das sogenannte Verbandsklagerecht.

Anerkennung des Landestierschutzverbandes Niedersachsen e. V. seit 02.12.2020.

Unter anderem im Rahmen der Mitwirkung bei der Erteilung bau- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken.

Dieses gilt für Vorhaben zur Errichtung von Ställen ab 450 cbm Brutto-Rauminhalt.

Neubau, Umbau, Erweiterung und Nutzungsänderungen.



Übersicht der Antragsverfahren zu bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen

Deutscher Tierschutzbund

Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.



Tierart	Neubau	Erweiterung/Anbau	Umbau	Nutzungsänderung
Milchviehhaltung	18	38	12	-
Kälberhaltung	27	16	-	8
Rindermast	8	8	2	4
Mutterkuhhaltung	2	-	-	-
Masthühner	11	-	8	7
Legehennen	14	-	-	3
Puten	5	3	-	-
Enten	-	-	-	2
Bruderhähne	-	-	-	2
Sauenhaltung	6	16	9	5
Mastschweine	4	8	6	4
Schafe	3	-	-	-
Pferde	12	4	12	6
Sonstige	3	1	2	-
Seit 2021	113	94	51	41
		Gesamt 299 (Stand 22.03.2023)		



Brandschutzunterlagen im Antragsverfahren

Wann ist der bautechnische Nachweis bzgl. Brandschutz nachzuweisen?

§ 65 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO):

Bauliche Anlagen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 [**Brandschutznachweis** zu führen] sind
[...]

2. sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 3, 4 und 5, **ausgenommen eingeschossige landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude**,
[...]

4. Sonderbauten

Wie ist der Brandschutz nachzuweisen?

Der bautechnische Nachweis bzgl. Brandschutz kann in folgender Form erfolgen:

- 1) **Erläuterungsbericht** zum vorbeugenden Brandschutz gemäß § 11 NBauO
- 2) **Brandschutzkonzept**

Die unterschiedlichen Brandschutzanforderungen an Bauteilen und deren Funktion in Abhängigkeit vom Typ und der Höhe der Gebäude ergeben sich aus der DVO-NBauO.

Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.



Erläuterungsbericht zum vorbeugenden Brandschutz gem. § 11 BauVorlVO					
1. Bauvorhaben	Neubau eines Mutterkühstalles mit einem Mistlager				
2. Bauherr/in					
3. Baugrundstück					
Gemarkung: Isernhagen, Flur: 32, Flurstück: 49/45					
4. Gebäudenutzung					
<input type="checkbox"/> Wohngebäude	<input type="checkbox"/> Büro- und Verwaltungsgebäude	<input type="checkbox"/> Lagergebäude	<input type="checkbox"/> Produktionsgebäude		
<input checked="" type="checkbox"/> Landwirtschaftliches Gebäude	<input type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshaus	<input type="checkbox"/> Versammlungsstätte	<input type="checkbox"/> Sonstige Gebäude		
5. Gebäudeart					
<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude geringer Höhe (kleiner als 7m)	<input type="checkbox"/> hohes Gebäude (höher als 7m)	<input type="checkbox"/> Hochhaus (höher als 22m)			
dies entspricht: Gebäudeklasse	<input type="checkbox"/> 1a	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
	<input checked="" type="checkbox"/> 1b				
6. Tragende oder aussteifende Wände, Pfeiler, Stützen, Unterzüge (§27 NBauO und §§5 und 9 DVO-NBauO)					
Bauteil	Baustoff - Feuerwiderstand - Baustoffklasse (DIN 4102)				

Deutscher Tierschutzbund

Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.



Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

3.3 Brandschutznachweis (§ 11 BauVorIVO)			Eingangsvermerk
Baucherrin/Bauherr:			
I			
Baumaßnahme:			Aktanzzeichen
Änderung des Lüftungssystems (von Schwerkraft auf Zwangsentlüftung) der vorhandenen Putenställe (Nr. 1 u. 2)			
Baugrundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.):			
Gemarkung(en):	Flur(en):	Flurstück(e):	Betriebsnummer
Bösel	40	9	884

Nutzung	Gebäudeklasse (§ 2 NBauO)	Sonderbau (§ 2 NBauO)
<input type="checkbox"/> Wohngebäude <input type="checkbox"/> Bürogebäude <input checked="" type="checkbox"/> Landwirtschaftliches Betriebsgebäude <input type="checkbox"/> Produktionsstätte <input type="checkbox"/> Lager <input type="checkbox"/> Verkaufsstätte/Geschäftshaus <input type="checkbox"/> Versammlungsstätte <input type="checkbox"/> Gaststätte/Vergnügungsstätte <input type="checkbox"/> Garage m ² <input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> sonstige Nutzung:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Brandschutzkonzept als zusätzliche Bauvorlage im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 NBauO 2012 (Planungsstand 04.01.2017)

Bauvorhaben 340-2017	Umbau, Erweiterung und Umstrukturierung eines landwirtschaftlichen Betriebes, a) BE 3, BE 4 und BE 8 Umstellung der Mastställe b) BE 9 Überdachung, Umbau zu Maststall c) BE 18 Neubau eines Schweinemaststalles
Bauherr	H. ...
Architekt/ Entwurfsverfasser	Planungsbüro ...
Aktenzeichen	

Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.



47 % der Antragsunterlagen wurden mit einem Brandschutznachweis eingereicht.

9 % der Antragsunterlagen wurden mit einem Erläuterungsbericht eingereicht.

5 % der Antragsunterlagen wurden mit einem Brandschutzkonzept eingereicht.

39 % der Antragsunterlagen beinhalteten nur die im Bauantrag gemäß § 63 bzw. § 64 NBauO unter Nr. 6.5 aufgeführten Löschwasserversorgung

6.5 Löschwasserversorgung erfolgt durch

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Wasserversorgung	<input type="checkbox"/> offene Gewässer	Entfernung (m)	ca. 300
<input type="checkbox"/> Feuerlöschteich	<input checked="" type="checkbox"/> Feuerlöschbrunnen	Entfernung (m)	ca. 50

Ergebnisse aus der Mitwirkung für die eingereichten Brandschutzunterlagen

Kein einheitliches Antragsverfahren bei den Baubehörden.

Keine einheitlichen Vorgaben zum Inhalt/Gliederung von Brandschutzkonzepten.

Erläuterungsberichte, Brandschutznachweise und Brandschutzkonzepte beschreiben grundsätzlich nur die beabsichtigte Bauausführung und beinhalten überwiegend keine Beschreibung von vorbeugenden baulichen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen.

Tierrettungs-/Evakuierungspläne liegen ausnahmslos nicht vor.

Vorbeugender Brandschutz
im Antragsverfahren;
Erkenntnisse aus allen Antragsverfahren
- unabhängig von der Tier- und Halterungsart

Fehlende feuerhemmende und feuerbeständige Bauausführungen der Gebäude und Stalleinrichtungen.

Fehlende bzw. unzureichende Aufstell- und Bewegungsfläche für einen Feuerwehreinsatz.

Trümmerschatten werden nicht berücksichtigt.

Keine ausreichenden bzw. fehlerhaften Angaben zur Lage und Anordnung der Rettungswege/Ausgänge ins Freie.

Fehlende Angaben darüber, welche Öffnungsmechanismen für Gitter bzw. Gatter vorgesehen werden.

Fehlen der Angaben über die Evakuierungsfläche mit Pferchmöglichkeiten für die Tierrettung.

Fehlende bzw. fehlerhafte Angaben zur Löschwasserleistung/des Löschwasserbedarfes,
zur Grundversorgung und zum Objektschutz.

Fehlende bzw. fehlerhafte Angaben zum Typ, der Anzahl sowie Angaben zu den Stellplätzen der
vorgesehenen Feuerlöscher.

Geplante/vorhandene Alarmanlagen sind grundsätzlich nur für Belüftung und Versorgung
vorgesehen. Überwiegend nicht mit einer unabhängigen Stromversorgung ausgestattet.

Fehlende Angaben zum Notstromaggregat und der dazugehörigen Einspeisevorrichtung.
Einsatz von Zapfwellengeneratoren die erst angeschlossen bzw. bereitgestellt werden
müssten.

Ausnahmslos kein Einsatz von Brandmeldeanlagen;
Einsatz von Wärmemeldern nur in zwangsbelüfteten Ställen.

Unzureichender Rauchabzug im Brandfall.

Fehlende bzw. fehlerhafte Angaben, wie eine Alarmierung im Brandfall erfolgt.

Ausnahmslos kein Schutz vor Blitzeinschlag und Überspannung.

Fazit
des Landestierschutzverbandes Niedersachsen
im Rahmen der Mitwirkung nach dem
TierSchMKG NI

**Bauvorhaben sind unter anderem auch im Rahmen des
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung (TierSchNutzV) zu
beurteilen:**

"Haltungseinrichtungen müssen

*1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige **Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist; [...]"***

Gefahrvermeidungsgebot !

NBauO

[...] sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts [...]" i.S.d. § 2 Abs. 17 NBauO, die Anforderungen an bauliche Anlagen stellen.

Eine Baugenehmigung kann somit nur erteilt werden, wenn das Bauvorhaben auch diesen „[...] sonstige Vorschriften [...]" entspricht.

**"Stand der Technik,,
ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen bis zur Antragsgenehmigung, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Schäden für die Tiere gesichert erscheinen lässt.**

Allgemeine Anerkennung müssen die Methoden, Verfahren und Sachgesamtheiten noch nicht gefunden haben, so dass alternative Verfahren, die bereits praktisch erprobt wurden, nicht ausgeschlossen sind

(vgl. mit Rn 3 Kommentar TierSchG, 4. Aufl. 2023 zu § 3 Abs. 2 Nr.1 TierSchNutzTV).

Eine Bauherrin/ein Bauherr darf also nicht abwarten, bis sich die verfügbare, gefahrvermindernde Bauweise in einer DIN-Vorschrift niederschlägt oder auf andere Weise allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.



Keine einheitlichen Vorgaben zum vorbeugenden baulichen und organisatorischen Brandschutz.

Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz durch die Genehmigungsbehörden unterscheiden sich von Landkreis zu Landkreis.

Der Brandschutz für geplante Bauvorhaben orientiert sich nicht am Stand der Technik.

Aktualisierungen und Anpassungen an die Bestandsbauten erfolgen nicht.

Der gleichrangige Rettungsanspruch für die Tiere gemäß § 14 NBauO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV wird nicht berücksichtigt.

Allein der Umstand, dass Tiere sich gegebenenfalls nicht selbst retten, sondern vielmehr im Stall verbleiben, rechtfertigt nicht das Unterlassen von jedweden Brandschutzmaßnahmen im Vorfeld eines Brandes.

**Im Ergebnis beginnt das
Vollzugsdefizit
bereits,
wenn die Tierhaltungsanlage noch nicht erweitert,
umgebaut oder neugebaut wurde oder
bevor eine andere Nutzung erfolgt.**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

